SATZUNG DES ZWECKVERBANDES SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

vom 6. Februar 2003 (RABI Schw 2003 S. 78), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2008 (RABI Schw. 2009 S. 74)

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 6. Februar 2003 (RABI Schw 2003 S. 78) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2008 Nr. 12 und mit Genehmigung der Regierung von Schwaben (Schreiben vom 11. Mai 2009 Gz.: 12-1462-9/2/2) wie folgt geändert:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

- der Landkreis Unterallgäu
- die Stadt Memmingen
- die Stadt Mindelheim
- die Stadt Lindau (Bodensee) und
- der Landkreis Lindau (Bodensee).
- (2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee).
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverband Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2 Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim".
- (2) Er hat seinen Sitz in den Städten Memmingen, Lindau (Bodensee) und Mindelheim.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 24 Verbandsräten. Es entsenden

der Landkreis Unterallgäu
die Stadt Memmingen
die Stadt Mindelheim
die Stadt Lindau (Bodensee)
der Landkreis Lindau (Bodensee)
4 Verbandsräte
4 Verbandsräte
4 Verbandsräte

- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse erfüllt: die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. ³Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5 Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit je Sitzung eine Pauschalentschädigung von 150,00 €.
- (3) Mit dem Sitzungsgeld sind Verdienstausfall, Reisekosten und sonstige Auslagen abgegolten. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Here Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7 Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) Verbandsräte, die nach Abs. 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7)¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei den Beschlüssen abgestimmt hat.

Stand September 2010

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung; Änderungen der Rechtsform, des Namens und des Sitzes der Sparkasse bedürfen ihrerseits der Zustimmung der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder, deren lokale Sparkasseninteressen betroffen werden,
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei von den sechs Mitgliedern und ihren Ersatzleuten nach Art. 8 Abs. 3 SpkG zwei auf die Stadt Memmingen, zwei auf den Landkreis Unterallgäu, einer auf die Stadt Lindau (Bodensee) und einer auf den Landkreis Lindau (Bodensee) und von den drei Mitgliedern nach Art. 8 Abs. 4 SpkG und ihren Ersatzleuten einer auf die Stadt Memmingen, einer auf den Landkreis Unterallgäu und einer auf die Stadt oder den Landkreis Lindau (Bodensee) entfallen müssen.
 - c) der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz,
 - d) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - e) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
 - f) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9 Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) Verbandsvorsitzende sind in jährlich wechselndem Turnus der Landrat des Landkreises Unterallgäu, der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen und der Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee); der Turnus beginnt erneut am 1. Januar 2004 mit dem Landrat des Landkreises Unterallgäu, bis dahin ist Verbandsvorsitzender der Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee).
- (2) Für die Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden gilt folgende Regelung:
 - ¹Im Jahr des Vorsitzes des Landrats des Landkreises Unterallgäu sind die Stellvertreter der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen, der Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee), der Landrat des Landkreises Lindau (Bodensee) und der Bürgermeister der Stadt Mindelheim in dieser Reihenfolge. ²Im Jahr des Vorsitzes des Oberbürgermeisters der Stadt Memmingen sind die Stellvertreter der Landrat des Landkreises Unterallgäu, der Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee), der Landrat des Landkreises Lindau (Bodensee) und der Bürgermeister der Stadt Mindelheim in dieser Reihenfolge. ³Im Jahr des Vorsitzes des Oberbürgermeisters der Stadt Lindau (Bodensee) sind die Stellvertreter der Landrat des Landkreises Lindau (Bodensee), der Landrat des Landkreises Unterallgäu, der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen und der Bürgermeister der Stadt Mindelheim in dieser Reihenfolge. ⁴Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind zugleich in der gleichen Reihenfolge Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer gemäß § 10 Abs. 2 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10 Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger

- (1) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die Versorgungsempfänger.
- (2) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse. ²Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse ausgenommen die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) Den Arbeitnehmern der früheren Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee), die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz.
- (2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Landkreis Unterallgäu 35,0 v.H.
Stadt Memmingen 31,5 v.H.
Stadt Lindau (Bodensee) 16,8 v.H.
Landkreis Lindau (Bodensee) 13,2 v.H.
Stadt Mindelheim 3,5 v.H.

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

(3) Für Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbands

§ 12 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Beamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbandes Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1)¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkassen gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 19. Dezember 2000 (RABI Schw 2000 S. 201) außer Kraft.

Stand September 2010